-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	28.05.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.02.1999

3. Instanz

Datum	15.12.1999

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Februar 1999 aufgehoben. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 28. Mai 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten des Revisions- und des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der Rechtsstreit betrifft einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) fÃ¼r 156 Tage; die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger die Anwartschaftszeit fÃ¼r den Anspruch auf Alg erfÃ¼llt hat.

Der KlÃ¤ger ist Politologe. Er bezog seit MÃ¤rz 1993 bis zum 31. Januar 1996 Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, zuletzt Arbeitslosenhilfe (Alhi). Am 1. Februar 1996 trat er eine Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der F.

an. Der schriftliche Arbeitsvertrag sah eine Vertragsdauer bis zum 31. Dezember 1996 und eine wÃ¶chentliche Arbeitszeit von 32 Stunden vor. Es handelte sich um

eine von der beklagten Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) gefÃ¶rderten ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme (ABM), die sich auf die Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 erstrecken sollte. Mit RÃ¼cksicht auf einen seit lÃ¤ngerer Zeit geplanten Urlaub des KlÃ¤gers kam es zu einer Verschiebung der Arbeitsaufnahme auf den 1. Februar 1996.

Am 23. Dezember 1996 meldete sich der KlÃ¤ger arbeitslos und beantragte ab 29. Januar 1997 Alg. Nach einer dem Antrag beigefÃ¼gten Arbeitsbescheinigung bestand das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vom 1. Februar 1996 bis zum 28. Januar 1997. In einer ErlÃ¤uterung zur Arbeitsbescheinigung heiÃt es:

Herr D. B. war vom 01.02.1996 bis 28.01.1997 als wissenschaftlicher Angestellter bei der F. beschÃ¤ftigt. Die Stelle wurde bis 31.12.1996 vom Arbeitsamt Marburg gefÃ¶rdert. Der Arbeitsvertrag zwischen Herrn B. und der F. wurde bis zum 28.01.1997 verlÃ¤ngert. FÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.bis 28.01.1997 hatte Herr B. unbezahlten Urlaub. Hierbei handelte es sich nicht um Abgeltung von UrlaubsansprÃ¼chen.

Ein "Zusatz zum Arbeitsvertrag" vom 28. Dezember 1996 hat folgenden Inhalt:

Das zwischen Herrn D. B. und der F.

laut Arbeitsvertrag vom 05.02.1996 bis 31.12.1996 befristete ArbeitsverhÃ¤ltnis wird bis zum 28.01.1997 verlÃ¤ngert, da das von Herrn B. betreute Projekt "Publikationsbedingungen kritischer Wissenschaft" nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt abgeschlossen werden konnte. Herr B. verpflichtet sich, die noch ausstehenden Arbeiten im Rahmen des neu vereinbarten Zeitraums zu erledigen.

Der KlÃ¤ger bezog Arbeitsentgelt fÃ¼r die Gesamtdauer von 11 Monaten nach BAT III (4.405,19 DM monatlich).

Die BA bewilligte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 14. MÃ¤rz 1997 Alhi ab 29. Januar 1997. Den Widerspruch des KlÃ¤gers, mit dem er geltend machte, er habe die Anwartschaftszeit von 360 Kalendertagen fÃ¼r einen Anspruch auf Alg erfÃ¼llt, wies die BA mit Widerspruchsbescheid vom 12. Mai 1997 zurÃ¼ck, weil der KlÃ¤ger lediglich vom 1. Februar bis 31. Dezember 1996 beitragspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei. Im Januar 1997 habe er unbezahlten Urlaub gehabt.

Die dagegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 28. Mai 1998 abgewiesen. Es hat sich die Ansicht der BA zu eigen gemacht und darauf hingewiesen, der Zusatz zum Arbeitsvertrag sei offensichtlich nur zum Zweck der BegrÃ¼ndung einer Anwartschaft auf Alg zustande gekommen. Ein die Beitragspflicht begrÃ¼ndendes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis kÃ¶nne ein solcher Zusatz nicht bewirken.

Das Landessozialgericht (LSG) hat den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der F. J. S. und den Privatdozenten Dr. R. Ã¼ber das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers als Zeugen vernommen. Es hat sich die Ãberzeugung gebildet, der KlÃ¤ger sei bis

zum 28. Januar 1997 bei der F. beschÃ¤ftigt gewesen, um ein von ihm bearbeitetes Projekt zu Ende zu fÃ¼hren. Er sei im Januar 1997 auch nicht unentgeltlich beschÃ¤ftigt gewesen, obwohl er in diesem Monat kein Gehalt bezogen habe. Der KlÃ¤ger habe allerdings im Jahre 1996 mehr Urlaub erhalten als ihm arbeitsvertraglich zugestanden habe. Das wÃ¤hrend des Urlaubs gezahlte Gehalt sei rechtlich als GehaltsvorschuÃ fÃ¼r Januar 1997 zu werten. Auch wenn sich nicht genau feststellen lasse, in welchem Umfang der KlÃ¤ger Urlaub gehabt habe, werde die Zeit von vier Wochen mit unbezahltem Urlaub nicht Ã¼berschritten. In diesem Umfang wirke auch die Zeit einer BeschÃ¤ftigung, fÃ¼r die kein Arbeitsentgelt gezahlt worden sei, anwartschaftsbegrÃ¼ndend (Â§ 104 Abs 1 Satz 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG)). Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger anstelle der gezahlten Alhi fÃ¼r die Zeit ab 29. Januar 1997 fÃ¼r insgesamt 156 Leistungstage Alg in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte die Verletzung der Â§Â§ 100 Abs 1, 104 Abs 1 SÃ¤tze 1 bis 3 und 168 Abs 1 Satz 1 AFG. Sie vertritt die Ansicht, nach Â§ 168 Abs 1 Satz 1 AFG sei die Entgeltlichkeit einer BeschÃ¤ftigung unabdingbare Voraussetzung fÃ¼r die BegrÃ¼ndung der Beitragspflicht. Ein entgeltliches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestehe nur, solange der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt schulde. Aus dem "Zusatz zum Arbeitsvertrag" ergebe sich, daÃ die Arbeitsvertragsparteien sich darÃ¼ber einig gewesen seien, Ã¼ber den 31. Dezember 1996 hinaus stehe dem KlÃ¤ger Arbeitsentgelt fÃ¼r die bis zum 28. Januar 1997 auszufÃ¼hrenden Arbeiten nicht zu. TatsÃ¤chlich habe die F. als Arbeitgeberin auch nur 11 MonatsgehÃ¤lter gezahlt und entsprechende BeitrÃ¤ge entrichtet. Die Annahme des LSG, ein nicht nÃ¤her festgelegter Zeitraum von weniger als vier Wochen sei als Zeit iS des Â§ 104 Abs 1 Satz 3 AFG zu behandeln, werde durch die tatsÃ¤chliche Abwicklung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bis zum 31. Dezember 1996 ad absurdum gefÃ¼hrt. Andernfalls hÃ¤tte die Entgeltzahlung und BeitragsabfÃ¼hrung fÃ¼r die Dauer von vier Wochen vor dem 1. Januar 1997 unterbrochen sein mÃ¼ssen. Das bis Ende 1996 gezahlte Arbeitsentgelt sei nicht nachtrÃ¤glich als Arbeitsentgelt fÃ¼r Januar 1997 zu behandeln. Die Vertragsparteien hÃ¤tten darÃ¼ber nicht mehr disponieren kÃ¶nnen. Die Bewertung des wÃ¤hrend arbeitsrechtlich nicht zustehenden Urlaubs gezahlten Arbeitsentgelts als GehaltsvorschuÃ finde in den Sachverhaltsfeststellungen des LSG keine Grundlage. Diese Deutung sei aus der Luft gegriffen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Februar 1999 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 28. Mai 1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er fÃ¼hrt aus, die BA gehe nicht von dem vom LSG festgestellten Sachverhalt aus. Sie verkenne dabei Inhalt und Tragweite der Regelung des Â§ 104 Abs 1 Satz 3 AFG. Die Hinweise, eine VergÃ¼tung mÃ¼sse ausdrÃ¼cklich oder stillschweigend vereinbart gewesen sein, liege im Hinblick auf diese Vorschrift neben der Sache. Die beitragsrechtliche Abwicklung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses sei fÃ¼r die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich. Die rechtliche WÃ¼rdigung des LSG finde in der Aussage des Zeugen Dr. R. ihre Grundlage, wonach der KlÃ¤ger im Jahre 1996 insgesamt acht Wochen beurlaubt gewesen sei. Da er vier Wochen zu viel Urlaubsentgelt fÃ¼r 1996 bezogen habe, sei die Deduktion des LSG zwingend, es habe sich insoweit um VorschÃ¼sse fÃ¼r Januar 1997 gehandelt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die kraft Zulassung durch das LSG statthafte Revision der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und begrÃ¼ndet. Die Entscheidung des LSG beruht auf einer Verletzung der Â§Â§ 100, 104 Abs 1 Satz 1 bis 3 und 168 Abs 1 Satz 1 AFG.

In den Revisionsrechtszug fortwirkende Sachurteilsvoraussetzungen sind gegeben. Insbesondere ist die Berufung des KlÃ¤gers gegen das klagabweisende Urteil des SG ohne ausdrÃ¼ckliche Zulassung statthaft (Â§ 143 SGG). Der geltend gemachte Anspruch auf Alg anstelle von Alhi fÃ¼r 156 Tage betrifft einen Anspruch auf mindestens 1.000 DM (Â§ 144 Abs 1 Nr 1 SGG). Die Beklagte hat AnschluÃ-Alhi nach einem wÃ¶chentlichen Arbeitsentgelt von 730,00 DM in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 241,80 DM bewilligt, wÃ¤hrend der KlÃ¤ger Alg in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 349,80 DM (allgemeiner Leistungssatz, Leistungsgruppe A, wÃ¶chentliches Arbeitsentgelt 1.020,00 DM) geltend macht. Da der KlÃ¤ger einen Alg-Anspruch fÃ¼r 156 Tage oder 26 Wochen geltend macht, ergibt sich ein Unterschiedsbetrag zwischen Alg und Alhi, der die Mindestbeschwerdesumme fÃ¼r den Zugang zum Berufungsrechtszug Ã¼berschreitet.

Die Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet, denn dem KlÃ¤ger steht ab 28. Januar 1997 nicht Alg fÃ¼r 156 Tage anstelle von Alhi zu.

Anspruch auf Alg hat ua hier nicht entscheidenden Voraussetzungen nur, wer die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hat (Â§ 100 Abs 1 AFG). Diese Voraussetzung ist nach Â§ 104 Abs 1 Satz 1 AFG nur gegeben, wenn der Arbeitslose in der Rahmenfrist 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung gestanden hat. Die Rahmenfrist geht dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit unmittelbar voraus, an dem die sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alg erfÃ¼llt sind (Â§ 104 Abs 2 AFG). Da der KlÃ¤ger sich zum 29. Januar 1997 arbeitslos gemeldet und Antrag auf Alg gestellt hat, hat er jedenfalls diese materiellen Anspruchsvoraussetzungen des Â§ 100 Abs 1 AFG am 29. Januar 1997 erfÃ¼llt. Die Rahmenfrist lief damit vom 29. Januar 1994 bis zum 28. Januar 1997. In diesem Zeitraum hat der KlÃ¤ger eine die Beitragspflicht begrÃ¼ndende BeschÃ¤ftigung nur vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1996 aufzuweisen. Aus

den unangegriffenen und damit fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen des LSG (Â§ 163 SGG) ergibt sich, daÃ der KlÃ¤ger bis zu der Arbeitsaufnahme bei der F. am 1. Februar 1996 durchgehend seit dem 1. MÃ¤rz 1993 von der BA Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bezogen hat. Die BeschÃ¤ftigung vom 1. Februar bis 31. Dezember 1996 reicht nicht aus, um die Anwartschaftszeit von 360 Kalendertagen zu erfÃ¼llen. Allerdings ist das LSG davon ausgegangen, der KlÃ¤ger sei weiterhin vom 1. bis zum 28. Januar 1997 beitragspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Die BeschÃ¤ftigung im Januar 1997 begrÃ¼ndete die Beitragspflicht jedoch nicht, denn dies trifft abgesehen von einer hier nicht gegebenen Berufsausbildung nur fÃ¼r Personen zu, die als Arbeitnehmer gegen Entgelt beschÃ¤ftigt sind. Der KlÃ¤ger war aber im Januar 1997 bei der F. nicht mehr entgeltlich beschÃ¤ftigt. Er hat lediglich fÃ¼r die Monate Februar bis Dezember 1996 Gehalt bezogen. Auch durch den "Zusatz zum Arbeitsvertrag" vom 28. Dezember 1996 ist ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitsentgelt und damit seine Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung nicht begrÃ¼ndet worden.

Das LSG ist zu einer abweichenden rechtlichen WÃ¼rdigung gelangt, indem es auf die Ausnahmevorschrift des Â§ 104 Abs 1 Satz 3 AFG zurÃ¼ckgegriffen hat. Diese Regelung macht eine Ausnahme von dem in Â§ 104 Abs 1 Satz 2 Nr 1 AFG enthaltenen Grundsatz, wonach Zeiten einer BeschÃ¤ftigung, fÃ¼r die kein Arbeitsentgelt bezahlt wird, nicht zur ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit dienen. Nach Â§ 104 Abs 1 Satz 3 AFG gilt der Grundsatz des Satzes 2 Nr 1 der Vorschrift nicht fÃ¼r Zeiten, die jeweils vier Wochen nicht Ã¼berschreiten. Was unter einer BeschÃ¤ftigungszeit iS des Â§ 104 Abs 1 Satz 3 AFG zu verstehen ist, erschlieÃt sich nach dem Sinnzusammenhang, in dem die Vorschrift steht (BSG SozR 3-4100 Â§ 104 Nr 16 mwN). Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im leistungsrechtlichen Sinne, das an den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen ausgerichtet ist, und dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im beitragsrechtlichen Sinne, das im wesentlichen mit den Merkmalen des ArbeitsverhÃ¤ltnisses Ã¼bereinstimmt und Unterbrechungen der tatsÃ¤chlichen BeschÃ¤ftigung bis zu vier Wochen keine Bedeutung beimiÃt, wenn die Arbeitsvertragsparteien den Willen haben, das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fortzusetzen (BSG SozR 3-4100 Â§ 104 Nr 16 mwN). Die Regelung des Â§ 104 Abs 1 Satz 3 AFG beruht auf PraktikabilitÃ¤tserwÃ¤gungen, um Arbeitsaufwand bei Arbeitgebern zu ersparen, die andernfalls jede kurzfristige Unterbrechung der Arbeit melden mÃ¼Ãten, und auf diese Weise die PrÃ¼fungstÃ¤tigkeit der ArbeitsÃ¤mter zu erleichtern (BSG SozR 3-4100 Â§ 104 Nr 16 mit Hinweis auf BR-Drucks 575/75 S 52). Kurze Unterbrechungen im Vollzug des ArbeitsverhÃ¤ltnisses sollten fÃ¼r die Anwartschaftszeit unerheblich sein, wenn und so lange das ArbeitsverhÃ¤ltnis nach dem Willen der Arbeitsvertragsparteien aufrechterhalten und fortgesetzt werden sollte (BSG SozR 3-4100 Â§ 104 Nr 16). Dies traf nach dem vom LSG festgestellten Zusatz zum Arbeitsvertrag nicht zu. Aus der Niederschrift Ã¼ber die Vernehmung des Zeugen Dr. R. , auf die das LSG im Urteil ausdrÃ¼cklich Bezug genommen hat, ergibt sich im Ã¼brigen, daÃ die F. fÃ¼r Januar 1997 Verpflichtungen gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger Ã¼ber den Arbeitsvertrag vom 5. Februar 1996 hinaus nicht eingehen wollte. FÃ¼r diese Zeit wurde die BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers auch nicht als ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme gefÃ¶rdert. Das LSG selbst hat die BeschÃ¤ftigung

des KlÃ¤gers im Januar 1997 nicht als BeschÃ¤ftigungszeit iS des Â§ 104 Abs 1 Satz 3 AFG angesehen. Das entspricht der Sach- und Rechtslage.

Das LSG hat sich jedoch aufgrund der Bekundungen der Zeugen, wonach der KlÃ¤ger Ã¼ber den ihm rechtlich zustehenden Urlaub hinaus der Arbeit ferngeblieben ist, die Ãberzeugung gebildet, diese Zeit, die es nicht nÃ¤her festgelegt, aber im zeitlichen Rahmen des Â§ 104 Abs 1 Satz 3 AFG gesehen hat, sei eine Zeit, fÃ¼r die kein Arbeitsentgelt gezahlt worden sei. Es hat diese Ansicht mit der ErwÃ¤gung zu rechtfertigen gesucht, daÃ wÃ¤hrend des durch einen arbeitsrechtlichen Anspruch nicht gedeckten Urlaubs gezahlte Arbeitsentgelt sei ein GehaltsvorschuÃ fÃ¼r Januar 1997 gewesen, so daÃ die Zeit des "Ã¼berzogenen" Urlaubs als kurzfristige Unterbrechung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zu wÃ¼rdigen sei, die die ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit nicht beeintrÃ¤chtige. Diese Vertauschung der BeschÃ¤ftigungszeiten mit und ohne Arbeitsentgelt verletzt die Regelung des Â§ 104 Abs 1 Satz 3 AFG. Die Vorschrift soll nicht etwa zeitlich befristete Arbeits- und BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse entgegen den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen verlÃ¤ngern. Die Konstruktion eines Gehaltsvorschusses fÃ¼r Januar 1997 findet in den festgestellten Vereinbarungen der Arbeitsvertragsparteien keine StÃ¼tze. Im Ã¼brigen lÃ¤Ãt sich die ungewÃ¶hnliche Lage, daÃ die BeschÃ¤ftigung eines Arbeitnehmers nach Ende eines befristeten Arbeitsvertrages ohne Zahlung von Arbeitsentgelt fortgesetzt wird, rechtlich auch anders deuten als das LSG dies getan hat. Die F. hat als Arbeitgeber wÃ¤hrend der "Ãberziehung des Urlaubs" durch den KlÃ¤ger im Jahre 1996 von der Einrede des nicht erfÃ¼llten Vertrages (Â§ 320 Abs 1 Satz 1 BGB) keinen Gebrauch gemacht und Arbeitsentgelt gezahlt. Da das vom KlÃ¤ger zu bearbeitende Projekt wÃ¤hrend seines Arbeitsvertrages bis zum 31. Dezember 1996 nicht fertiggestellt war und am 28. Januar 1997 auf einer Tagung ein Arbeitsergebnis vorgestellt werden sollte, kamen die Arbeitsvertragsparteien mit dem Zusatz zum Arbeitsvertrag Ã¼berein, daÃ der KlÃ¤ger bis zu dieser Tagung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bis zu der Tagung fÃ¼r die F. tÃ¤tig sein sollte. Eine Fortsetzung des entgeltlichen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses war auf Seiten des Arbeitgebers gerade nicht beabsichtigt, weil er nach Ende der ABM-MaÃnahme Verpflichtungen gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger nicht eingehen wollte. Die WÃ¼rdigung der Gehaltszahlung wÃ¤hrend des durch einen arbeitsrechtlichen Anspruch nicht gedeckten Urlaubs als GehaltsvorschuÃ ist auch denkgesetzlich ausgeschlossen, weil zur Zeit des Urlaubs im SpÃ¤tsommer 1996 noch nicht absehbar war, daÃ der KlÃ¤ger bis zum Ablauf seines Arbeitsvertrages die Arbeit nicht werde vollenden kÃ¶nnen, und die Arbeitsvertragsparteien erst am 28. Dezember 1996 einen Zusatz im erÃ¶rterten Sinne vereinbart haben. Eine Zeit unbezahlten Urlaubs im Jahre 1996 wÃ¤re im Ã¼brigen nicht als ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme fÃ¶rderungsfÃ¤hig gewesen (Â§ 91 Abs 2 Satz 1 AFG). Da der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich nur 11 Monate gearbeitet und auch nur fÃ¼r 11 Monate Arbeitsentgelt bezogen hat, hat er die Anwartschaftszeit von 360 Kalendertagen fÃ¼r den Anspruch auf Alg nicht erfÃ¼llt.

Da der KlÃ¤ger ab 29. Januar 1997 einen Anspruch auf Alg nicht erworben hat und seit dem letzten Tage des Bezuges von Alhi (31. Januar 1996) nicht ein Jahr vergangen ist, kam fÃ¼r ihn ab 29. Januar 1997 bei Vorliegen der Voraussetzungen

im Ã¼brigen nur ein Anspruch auf AnschluÃ-Alhi (Â§Â§ 134 Abs 1 Satz 1, 135 Abs 1 AFG), nicht aber auf originÃ¤re Alhi aufgrund der die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung vom 1. Februar bis 31. Dezember 1996 (Â§ 135 Abs 2 AFG) in Betracht.

Dieser Rechtslage hat die BA mit dem angefochtenen Bescheid entsprochen, so daÃ das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das klageabweisende Urteil des SG zurÃ¼ckzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024